

**1. Änderungsverordnung zur  
POLIZEIVERORDNUNG**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18.11.2024 verordnet:

**Artikel 1**

In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 21 Absatz 1, erster Halbsatz wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßmersheim, den 18.11.2024  
Ortspolizeibehörde



Christian Ernst  
Bürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.